

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet
- § 2 Satzungsautonomie
- § 3 Die Mitglieder des Kreisverbandes
- § 4 Kreisweite Innerparteiliche Zusammenschlüsse
- § 5 Mitgliederentscheide
- § 6 Der Jugendverband der Partei

II. Die Gliederung des Kreisverbandes

- § 7 Regional- bzw. Stadtverbände, nachgeordnete Gebietsverbände (Basisgruppen, Ortsverbände)

III. Die Organe der Kreispartei

- § 8 Organe der Kreispartei und deren Gliederungen

Kreisparteitag

- § 9 Aufgaben des Kreisparteitags
- § 10 Zusammensetzung und Wahl des Kreisparteitags
- § 11 Einberufung und Arbeitsweise des Kreisparteitags

Kreisvorstand

- § 12 Aufgaben des Kreisvorstands
- § 13 Zusammensetzung und Wahl des Kreisvorstands
- § 14 Arbeitsweise des Kreisvorstands

IV. Finanzen

- § 15 Die Finanzen der Kreispartei
- § 16 Finanzplanung und Rechenschaftslegung
- § 17 Kreisfinanzrevisionskommission

V. Wahlen zu den kommunalen Vertretungskörperschaften

- § 18 Einreichung und Unterzeichnung von Wahlvorschlägen
- § 19 Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern für Wahlen zu den kommunalen Vertretungskörperschaften

VI. Schlussteil

- § 20 Schlussbestimmungen

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) Der Kreisverband der Partei DIE LINKE. Vorpommern-Rügen ist ein Gebietsverband der Partei DIE LINKE. Mecklenburg-Vorpommern. Sein Tätigkeitsgebiet ist der Landkreis Vorpommern-Rügen.
- (2) Der Kreisverband führt den Namen DIE LINKE. Vorpommern-Rügen. Die Kurzbezeichnung lautet DIE LINKE. V-R
- (3) Der Sitz des Kreisverbandes ist die Hansestadt Stralsund.

§ 2 Satzungsautonomie

- (1) Der Kreisverband DIE LINKE. Vorpommern-Rügen gibt sich in Übereinstimmung mit der Bundessatzung der Partei DIE LINKE. und der Landessatzung der Partei DIE LINKE. Mecklenburg-Vorpommern eine eigene Satzung. Sie regelt die Beziehungen zwischen den verschiedenen Organisationsebenen und -formen des Kreisverbandes.

§ 3 Die Mitglieder des Kreisverbandes

- 1) Mitglied des Kreisverbandes ist jedes Mitglied der Partei DIE LINKE, das im Kreisverband DIE LINKE. Vorpommern-Rügen eingetragen ist und dort seine Mitgliedsbeiträge entrichtet. Mitglied des Kreisverbandes können auch Mitglieder der Partei DIE LINKE ohne Wohnsitz im Landkreis Vorpommern-Rügen sein, sofern sie keinem anderen Kreisverband der Partei DIE LINKE angehören.
- 2) Jedes Mitglied des Kreisverbandes gehört in der Regel zu einer Basisgruppe innerhalb eines Regional- bzw. Ortsverbandes, im Regelfall zu der seines Hauptwohnsitzes. Es kann jedoch seine Mitgliederrechte alternativ in einer anderen Basisgruppe wahrnehmen.

§ 4 Kreisweite innerparteiliche Zusammenschlüsse

- (1) Innerparteiliche Zusammenschlüsse können durch die Mitglieder frei gebildet werden. Sie sind keine Gliederungen der Partei. Sie können sich einen Namen geben, welcher ihr Selbstverständnis und ihre Zugehörigkeit zur Partei zum Ausdruck bringt.
- (2) Kreisweite Zusammenschlüsse zeigen ihr Wirken dem Kreisvorstand an.
- (3) Der Zusammenschluss ist auf Antrag durch den Kreisparteitag zu bestätigen.
- (4) Kreisweite Zusammenschlüsse können Delegierte zum Kreisparteitag entsenden und erhalten im Rahmen des Finanzplanes Mittel für ihre Arbeit.
- (5) Zusammenschlüsse, die in ihrem Selbstverständnis, in ihren Beschlüssen oder in ihrem politischen Wirken erheblich und fortgesetzt gegen die Grundsätze des Programms, die Satzung oder die Grundsatzbeschlüsse der Partei verstoßen, können durch einen Beschluss des Kreisparteitages aufgelöst werden.
- (6) Gegen einen Auflösungsbeschluss nach Absatz 5 besteht ein Widerspruchsrecht bei der Landesschiedskommission.

§ 5 Mitgliederentscheide

- (1) Zur Entscheidung von Fragen, die den gesamten Kreisverband betreffen, kann ein Mitgliederentscheid (Urabstimmung) durchgeführt werden. Das Ergebnis des Mitgliederentscheids hat den Rang eines Kreisparteitagbeschlusses. Soweit das Parteiengesetz eine Aufgabe zwingend dem Kreisparteitag zuweist, hat das Ergebnis des Mitgliederentscheids bestätigenden Charakter.
Der Mitgliederentscheid findet statt
 - auf Antrag von 2 Regional- bzw. Ortsverbänden oder
 - auf Antrag von zehn Prozent der Mitglieder des Kreisverbandes oder
 - auf Beschluss des Kreisparteitages.
- (3) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Kreisverbandes. Der Antrag, über den entschieden wird, ist mit einfacher Mehrheit beschlossen, wenn bei einer Beteiligung von mindestens einem Viertel der Mitglieder eine einfache Mehrheit zustimmt.
- (4) Über eine Angelegenheit, zu der ein Mitgliederentscheid stattgefunden hat, kann frühestens nach Ablauf von zwei Jahren neu abgestimmt werden. Im Übrigen gilt die Ordnung der Bundespartei über Mitgliederentscheide.
- (5) Die Kosten eines Mitgliederentscheids trägt der Kreisverband DIE LINKE. Vorpommern-Rügen.

§ 6 Der Jugendverband der Partei

- (1) Die Kreispartei unterstützt das politische Wirken des Jugendverbandes und orientiert Jugendliche auf die Mitgliedschaft im Jugendverband. Der Jugendverband unterstützt im Rahmen seiner Eigenständigkeit das politische Wirken der Partei.
- (2) Der Jugendverband erhält entsprechend seiner Mitgliederzahl im Rahmen des Finanzplanes finanzielle Mittel für seine Arbeit.
- (3) Der Jugendverband hat Antragsrecht in allen Organen der Partei und den Regional- bzw. Stadtverbänden und Basisgruppen, in denen er organisiert ist.
- (4) Der Jugendverband wählt Delegierte zum Kreisparteitag.

II. Die Gliederung des Kreisverbandes

§ 7 Regional- bzw. Stadtverbände, nachgeordnete Gebietsverbände

- (1) Der Kreisverband gliedert sich in Regional- und Ortsverbände.
- (2) Organe eines Regional- bzw. Ortsverbandes sind mindestens der Regional- bzw. Stadtparteitag und der Regional- bzw. Ortsvorstand. Regional- bzw. Ortsparteitage werden als Gesamtmitgliederversammlungen durchgeführt.
- (3) Der Regionalverband kann die Mitglieder in einer amtsfreien Stadt oder in mehreren territorial verbundenen Ämtern und amtsfreien Städten umfassen.

- (4) Über die Bildung, Abgrenzung, Auflösung und Zusammenlegung von Regional- bzw. Ortsverbänden beschließt der Kreisparteitag mit satzungsändernder Mehrheit im Einvernehmen mit den jeweiligen Gliederungen.
- (5) Die Regional- bzw. Ortsverbände sind zuständig für alle politischen und organisatorischen Aufgaben ihres Bereiches, sofern durch die Bundes-, Landes- oder Kreissatzung keine andere Zuständigkeit bestimmt wird.
- (6) Regional- bzw. Ortsverbände haben das Recht, sich weiter in nachgeordnete Gebietsverbände im Sinne von § 7 Parteiengesetz zu gliedern (Basisgruppen). Zur Bildung von Basisgruppen ist ein Beschluss des Regional- bzw. Ortsvorstandes oder des Regional- bzw. Ortsparteitages notwendig. Der Kreisvorstand ist über die Struktur des Regionalverbandes zu informieren.
- (7) Innerhalb eines Regional- bzw. Ortsverbandes können Organisationen der Basis frei gebildet werden. Näheres regeln die Regional- bzw. Ortsverbände.
- (8) Regional- bzw. Ortsverbände können sich durch Beschluss des Regional- bzw. Ortsparteitages eine eigene Satzung geben. Satzungsbestimmungen, die der Bundes-, Landes- oder der Kreissatzung widersprechen, sind unwirksam.

III. Die Organe der Kreispartei

§ 8 Organe der Kreispartei und deren Gliederungen

- (1) Organe des Kreisverbandes im Sinne des Parteiengesetzes sind der Kreisparteitag und der Kreisvorstand.
- (2) Alle Bestimmungen hinsichtlich der Organe des Kreisverbandes sind sinngemäß auch auf Organe der Regional- und Ortsverbände und der kreisweiten Zusammenschlüsse anzuwenden, sofern diese Kreissatzung nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht.

Kreisparteitag

§ 9 Aufgaben des Kreisparteitages

- (1) Der Kreisparteitag ist das höchste Organ des Kreisverbandes. Er berät und beschließt über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen.
- (2) Dem Kreisparteitag vorbehalten ist die Beschlussfassung über:
 - a) die politische Ausrichtung des Kreisverbandes,
 - b) die Satzung des Kreisverbandes,
 - c) das Wahlprogramm zu den Kreistagswahlen,
 - d) die grundsätzlichen Richtlinien zur Finanzierung der politischen Arbeit, einschließlich der Kreisfinanzordnung,
 - e) den Tätigkeitsbericht des Kreisvorstandes und den Prüfbericht der Finanzrevisionskommission,

- f) die Wahl und Entlastung des Kreisvorstandes,
 - g) die Bildung und Auflösung von Regional- und Stadtverbänden,
 - h) die Auflösung des Kreisverbandes mit satzungsändernder Mehrheit,
 - i) die Verschmelzung mit einem anderen Kreisverband.
- (3) Darüber hinaus berät und beschließt der Kreisparteitag über an ihn gerichtete Anträge. Er kann sie zur Entscheidung an den Kreisvorstand überweisen.
- (4) Der Kreisparteitag wählt:
- a) 10 Mitglieder des Kreisvorstandes, darunter in Einzelwahl
 - eine Kreisvorsitzende oder einen Kreisvorsitzenden, oder nach Beschluss 2 Kreisvorsitzende als geschlechterquotierte Doppelspitze
 - zwei stellvertretende Kreisvorsitzende,
 - eine Kreisschatzmeisterin oder einen Kreisschatzmeister.
 - b) die Mitglieder der Finanzrevisionskommission,
 - c) die Delegierten und Ersatzdelegierte zum Landes- und Bundesparteitag,
 - d) die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Landesausschusses.

§ 10 Zusammensetzung und Wahl des Kreisparteitages

- (1) Der Kreisparteitag wird als Gesamtmitgliederversammlung einberufen. Zu einer Gesamtmitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Kreisverbandes im Sinne des § 3 form- und fristgerecht einzuladen.
- (2) Der Jugendverband der Partei kann für jeweils 10 im Kreisvorstand aktive Mitglieder, unabhängig von einer Parteimitgliedschaft, einen Vertreter zum Kreisparteitag entsenden.

§ 11 Einberufung und Arbeitsweise des Kreisparteitages

- (1) Ein ordentlicher Kreisparteitag findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.
- (2) Der Kreisparteitag wird auf Beschluss des Kreisvorstandes unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von 4 Wochen einberufen. Sofern das Parteiengesetz es zulässt, können Mitglieder auch in geeigneter, digitaler Form eingeladen werden. Der Jugendverband der Partei ist sofort zu informieren, spätestens 3 Wochen vor dem Parteitag sind die Mitglieder zu laden.
- (3) In besonderen politischen Situationen kann ein außerordentlicher Parteitag auf Beschluss des Kreisvorstandes ohne Wahrung der Einladungsfristen einberufen werden. Auf einem außerordentlichen Kreisparteitag darf nur über Anträge beraten und beschlossen werden, die unmittelbar mit dem Grund der Einberufung zusammenhängen.

- (4) Der ordentliche oder ein außerordentlicher Kreisparteitag muss unverzüglich unter Wahrung der vorgesehenen Fristen einberufen werden, wenn dies schriftlich und unter Angabe von Gründen beantragt wird:
 - a) durch Regional- bzw. Ortsverbände oder Basisgruppen, die gemeinsam mindestens ein Viertel der Mitglieder des Kreisverbandes vertreten,
 - b) durch mindestens ein Viertel der Mitglieder mit beschließender Stimme.
- (5) Anträge an den Kreisparteitag können bis spätestens 2 Wochen vor Beginn eingereicht werden. Leitanträge und andere Anträge von grundsätzlicher Bedeutung sind spätestens 3 Wochen vor dem Kreisparteitag parteiöffentlich zu publizieren. Bei einem außerordentlichen Kreisparteitag können diese Fristen verkürzt werden.
- (6) Dringlichkeits- und Initiativanträge können mit Unterstützung von mindestens 7 Mitgliedern mit beschließender Stimme auch unmittelbar auf dem Kreisparteitag eingebracht werden.
- (7) Anträge, welche von Regional- bzw. Ortsverbänden, kreisweiten Zusammenschlüssen, Organen der Kreispartei oder Kommissionen des Kreisparteitages gestellt werden, sind durch den Kreisparteitag zu behandeln oder an den Kreisvorstand zu überweisen.
- (8) Der Kreisparteitag gibt sich eine Geschäftsordnung. Solange ein Kreisparteitag keine eigene Geschäftsordnung beschließt, gilt die Geschäftsordnung des vorhergehenden ordentlichen Kreisparteitages.
- (9) Der Kreisvorstand benennt zur Vorbereitung des Kreisparteitages ein Tagungspräsidium, eine Mandatsprüfungskommission, eine Antragskommission und gegebenenfalls eine Wahlkommission, deren Aufgaben und Arbeitsweise in der Geschäftsordnung und in der Wahlordnung zu regeln sind. Der Kreisparteitag beschließt die endgültige Zusammensetzung dieser Gremien.
- (10) Über den Ablauf des Kreisparteitages ist eine Niederschrift oder ein Tonträgermitschnitt zu fertigen und zu archivieren. Beschlüsse des Kreisparteitages sind schriftlich zu protokollieren und durch die Versammlungsleitung zu beurkunden.

Kreisvorstand

§ 12 Aufgaben des Kreisvorstandes

- (1) Der Kreisvorstand ist das politische Führungsorgan des Kreisverbandes. Er leitet den Kreisverband.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören im Einzelnen:
 - a) die Beschlussfassung über alle politischen und organisatorischen sowie Finanz- und Vermögensfragen, für die in dieser Satzung keine andere Zuständigkeit bestimmt wird,
 - b) die Abgabe von Stellungnahmen des Kreisverbandes zu aktuellen politischen Fragen,

- c) die Vorbereitung von Kreisparteitagen und die Durchführung von deren Beschlüssen, die Beschlussfassung über durch den Kreisparteitag an den Kreisvorstand überwiesene Anträge,
 - d) die Unterstützung der Regional- bzw. Ortsverbände und der kreisweiten Zusammenschlüsse des Kreisverbandes sowie die Koordinierung deren Arbeit,
 - e) die Koordinierung der internationalen sowie bundes- und landesweiten Arbeit,
 - f) die Vorbereitung von Wahlen, insbesondere die zum Kreistag Vorpommern-Rügen und die Einreichung (Unterzeichnung) der entsprechenden Wahlunterlagen,
- (3) Der Kreisvorstand unterhält eine Geschäftsstelle am Sitz der Partei in Stralsund.

§ 13 Zusammensetzung und Wahl des Kreisvorstandes

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus insgesamt 10 vom Kreisparteitag zu wählenden Mitgliedern. Die genaue Zusammensetzung des Kreisvorstandes bestimmt der Kreisparteitag. Die Wahl erfolgt nach den Regelungen der Bundeswahlordnung geschlechterquotiert.
- (2) Der Kreisvorstand wird in der Regel in jedem zweiten Jahr gewählt. Hat in einem Kalenderjahr keine Wahl des Kreisvorstandes stattgefunden, muss diese spätestens auf einem ordentlichen Kreisparteitag im darauf folgenden Kalenderjahr stattfinden.
- (3) Weiterhin gehören dem Kreisvorstand die oder der Vorsitzende der Kreistagsfraktion, und eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Jugendverbandes des Kreisverbandes jeweils mit beratender Stimme an. Der Kreisparteitag kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme bestimmen.

§ 14 Arbeitsweise des Kreisvorstandes

- (1) Soweit durch diese Satzung, die Kreisfinanzordnung und die Beschlüsse des Kreisparteitages nichts anderes bestimmt wird, regelt der Kreisvorstand die Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern selbst und macht diese parteiöffentlich bekannt.
- (2) Der Kreisvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Der oder die Kreisvorsitzende vertritt den Kreisverband nach außen, sowie gerichtlich und außergerichtlich. Neben der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden können auch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes den Kreisverband gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich vertreten.
- (4) Der Kreisvorstand ist gegenüber dem Kreisparteitag rechenschaftspflichtig und an dessen Beschlüsse gebunden. Über seine Beschlüsse sind die Regional- bzw. Ortsverbände, die kreisweiten Zusammenschlüsse und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit die Mitglieder umfassend zu unterrichten.
- (5) Der Kreisvorstand kann nur auf Grund eines mit der absoluten Mehrheit der gewählten Mitglieder des Kreisvorstandes gefassten Beschlusses geschlossen zurücktreten. In diesem Fall ist unmittelbar ein außerordentlicher Kreisparteitag einzuberufen.
- (6) Sofern ein Mitglied des Kreisvorstandes zurücktritt, erfolgt auf dem nachfolgenden Parteitag eine Nachwahl. Führe die Rücktritte mehrerer Kreisvorstandsmitglieder zur Arbeitsunfähigkeit des Kreisvorstandes, so wird ein außerordentlicher Kreisparteitag mit Neuwahlen angesetzt.

IV. Finanzen

§ 15 Die Finanzen der Kreispartei

- (1) Die finanziellen Mittel und das Vermögen des Kreisverbandes wird durch den Kreisvorstand nach den Grundsätzen und Verfügungsregelungen der Bundes-, Landes und Kreisfinanzordnung verwaltet.
- (2) Der Kreisverband finanziert sich aus den im Parteiengesetz festgelegten Einnahmequellen. Die Verteilung der Einnahmen erfolgt entsprechend den Grundsätzen der Bundes-, Landes und Kreisfinanzordnung und wird mit dem jährlichen Finanzplan geregelt.
- (3) Die Mitglieder des Kreisverbandes entrichten Mitgliedsbeiträge entsprechend ihrem Einkommen auf der Grundlage der gültigen Bundesfinanzordnung. Mitgliedsbeiträge sind nicht rückzahlbar.

§ 16 Finanzplanung und Rechenschaftslegung

- (1) Der Kreisvorstand ist für die jährliche Finanzplanung und für die Rechenschaftslegung über die Einnahmen und Ausgaben und über das Vermögen des Kreisverbandes nach den Festlegungen der Bundes- und Landesfinanzordnung und des Parteiengesetzes zuständig.

§ 17 Kreisfinanzrevisionskommission

- (1) Im Kreisverband ist eine Finanzrevisionskommissionen zu bilden, welche aus 2 bis 4 Mitgliedern besteht. Die Finanzrevisionskommission wird von einem Kreisparteitag gewählt. Sie bestimmt aus ihrer Mitte über den Vorsitz.
- (2) Mitglieder von Vorständen, des Bundes- und Landesausschusses oder ähnlicher Parteiausschüsse in Landes- und Kreisverbänden, Mandatsträgerinnen und Mandatsträger derselben Ebene wie die entsprechende Kommission, Angestellte der Partei oder von mit ihr verbundenen Unternehmen bzw. Institutionen sowie Mitglieder, die auf andere Weise regelmäßige Einkünfte von der Partei beziehen, können nicht Mitglieder der Finanzrevisionskommissionen sein.
- (3) Die Finanzrevisionskommission prüft die Finanztätigkeit des Vorstandes, der Geschäftsstelle und der gesamten Kreispartei sowie den Umgang mit dem Kreispartei Vermögen. Sie unterstützen die jährliche Finanz- und Vermögensprüfung gemäß Parteiengesetz.

V. Wahlen zu den zu den kommunalen Vertretungskörperschaften

§ 18 Einreichung (Unterzeichnung) von Wahlvorschlägen

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen für Kommunalwahlen ist ausschließlich der zuständige Kreisvorstand befugt. Enthält ein Wahlgesetz anders lautende zwingende Vorschriften, sind diese maßgeblich.

§ 19 Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber für Wahlen zu den kommunalen Vertretungskörperschaften

- (1) Die Aufstellung der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber für kommunale Vertretungskörperschaften und die Festlegung ihrer Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag erfolgt in einer Versammlung aller wahlberechtigten Mitglieder des Wahlgebietes oder in einer besonderen Vertreterinnenversammlung.

- (2) Die Vertreterinnen und Vertreter für eine solche Vertreterinnenversammlung werden unmittelbar durch territoriale Versammlungen aller wahlberechtigten Mitglieder des Wahlgebietes aus der Mitte der im Wahlgebiet wahlberechtigten Parteimitglieder gewählt.
- (3) Reicht die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder einer Gemeinde nicht zur Durchführung einer Versammlung aus, tritt an deren Stelle eine Versammlung aller wahlberechtigten Mitglieder des Amtsgebietes, des Landkreises oder eine Landkreisvertreterinnenversammlung.

VI. Schlussteil

§ 20 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Kreissatzung wurde am 14.01.2023 auf einer Gesamtmitgliederversammlung der Partei DIE LINKE. Vorpommern-Rügen angenommen und in Kraft gesetzt.
- (2) Änderungen dieser Satzung müssen vom Kreisparteitag mit einer satzungsändernden Mehrheit (Zweidrittel) beschlossen werden.
- (3) Die Finanzordnung kann vom Kreisparteitag mit einer absoluten Mehrheit beschlossen und geändert werden.
- (4) Für Punkte, die in dieser Kreissatzung nicht geregelt sind, ist sinngemäß die Bundessatzung der Partei DIE LINKE bzw. die Landessatzung der Partei DIE LINKE. Mecklenburg-Vorpommern anzuwenden. Etwaige einzelne Satzungsbestimmungen, die der Bundessatzung, der o.g. Landessatzung oder dem Parteiengesetz widersprechen, sind ungültig. Im Übrigen bleibt die Kreissatzung gültig.